

angeheftet  
am 20.10.2023 Schöjen

abgenommen  
am .....

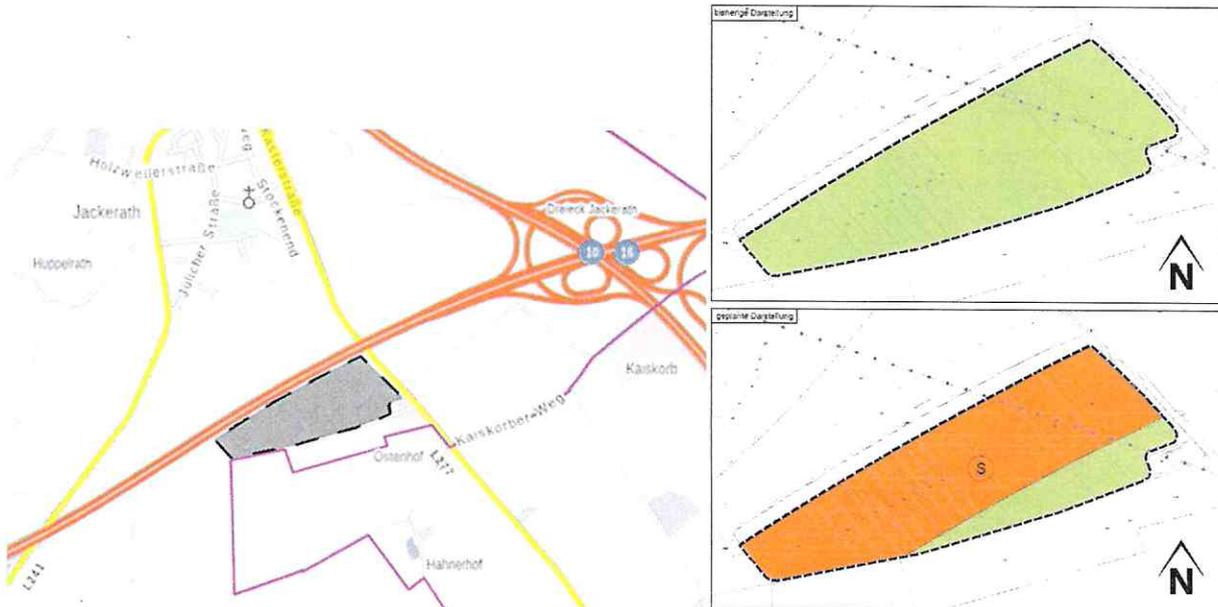
## Bekanntmachung der Landgemeinde Titz

### Der Genehmigung und Wirksamkeit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landgemeinde Titz – Ortslage Jackerath – Solarpark

Der Rat der Landgemeinde Titz hat am 16.05.2023 die folgenden Beschlüsse zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst:

- Auf die als Anlage beigefügten Anregungen mit Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussempfehlungen (Abwägungsprotokolle) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.
- Auf die als Anlage beigefügten Anregungen mit Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussempfehlungen (Abwägungsprotokolle) im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird verwiesen.
- Die 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Landgemeinde Titz für die Ortslage Jackerath, Solarpark, wird einstimmig beschlossen.
- Die Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Landgemeinde Titz für die Ortslage Jackerath, Solarpark, ist gemäß § 6 BauGB bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen und wird einstimmig beschlossen.

Der Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der folgenden Skizze dargestellt:



Quelle Karte: TIM-Online (ohne Maßstab);

Quelle Planurkunde: VDH (ohne Maßstab)

**Ziel und Zweck** der Änderung des Flächennutzungsplans ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Mit Schreiben vom 22. August 2023, postalisch eingegangen am 24. August 2023, Az.: 35.2.11-27-54/23, hat die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Köln) die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landgemeinde Titz gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut (Auszug aus der Genehmigung):

## **„Genehmigung**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Titz am 16.05.2023 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

### Auflagen

1. Auf der Planurkunde ist in der Planzeichnung sowie in der Legende die für die Sonderbaufläche verwendete Abkürzung SO zu streichen und durch die Abkürzung S zu ersetzen.
2. Auf der Planurkunde ist in der Kopfzeile sowie im Plankopf das Wort – Entwurf – ersatzlos zu streichen.
3. Auf der Planurkunde ist in der Legende unter dem Punkt Sonderbaufläche in der letzten Spalte die Rechtsgrundlage folgendermaßen anzugeben: § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB.

Die unten aufgeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

...

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Michallik"

### **Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht**

Die o.g. Beschlüsse für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortslage Titz – wurden durch den Rat der Landgemeinde Titz am 16.05.2023 ordnungsgemäß gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – in der derzeit gültigen Fassung, dass der Wortlaut der Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates der Landgemeinde Titz vom 16.05.2023 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Des Weiteren bestätige ich, dass die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 Baugesetzbuch am 22.08.2023, postalisch eingegangen am 24.08.2023, unter dem Aktenzeichen 35.2.11-27-54/23 erteilt wurde.

Titz, den 25. September 2023



Jürgen Frantzen  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landgemeinde Titz wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landgemeinde Titz nebst Anlagen liegt ab sofort bei der Landgemeinde Titz, Fachbereich 2 – Gemeinde- und Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung -, Wilhelm-Lieven-Platz 1, 52445 Titz, Zimmer 5, öffentlich aus und kann dort während der Besuchs- und Öffnungszeiten, und zwar von montags bis donnerstags jeweils von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landgemeinde Titz wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landgemeinde Titz gemäß § 6 BauGB wirksam.**

### **Hinweise:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 25. September 2023



Jürgen Frantzen  
Bürgermeister